

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein

A. Schreiben der Gemeinschaft

Paarl, den 28. Januar 2002

Herr . . .,

ich beziehe mich auf das am 28. Januar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein und auf das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits; das zuletzt genannte Abkommen wird nachstehend „das TDC-Abkommen“ genannt.

Gemäß der am 25. Juli 2001 erzielten Einigung ad referendum, mit der die Verhandlungen über das Wein- und das Spirituosenabkommen abgeschlossen wurden, wird das TDC-Abkommen wie folgt geändert:

1. Anhang IV Liste 6 letzter Abschnitt des TDC-Abkommens erhält folgende Fassung:

„Wine of fresh grapes, including fortified wines 2204 21 79 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 80 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 83 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 84 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾	} Global wine 35,3 million l; duty free; agf 3 %
--	--

⁽¹³⁾ For each of the years 2002 to 2011 a set volume of 6,72 million litres will be added to the basic annual wine quota. The annual growth factor will apply from 2003 to the basic quota of 35,3 million litres only.“

2. Nummer 5 der Anlage zu unserem Briefwechsel vom 11. Oktober 1999 über das Abkommen über Wein und Spirituosen (Anhang X des TDC-Abkommens) erhält folgende Fassung:

„Ab Inkrafttreten des Abkommens sieht die Europäische Gemeinschaft ein zollfreies Kontingent für Wein in Flaschen von 33,6 Mio. Litern vor. Diese Menge wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um 5 v. H. auf 35,3 Mio. Liter erhöht. Als Ausgleich dafür, dass das Kontingent 2000 und 2001 nicht eröffnet worden ist, wird das entsprechende Volumen von 67,2 Mio. Litern verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren dem Kontingent hinzugerechnet, so dass das jährliche Gesamtvolumen für die Jahre 2002 bis 2011 jeweils 42,02 Mio. Liter beträgt.“

3. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung ein Abkommen zwischen der Republik Südafrika und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. Schreiben der Republik Südafrika

Paarl, den 28. Januar 2002

Herr . . .,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das am 28. Januar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein und auf das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits; das zuletzt genannte Abkommen wird nachstehend ‚das TDC-Abkommen‘ genannt.

Gemäß der am 25. Juli 2001 erzielten Einigung ad referendum, mit der die Verhandlungen über das Wein- und das Spirituosenabkommen abgeschlossen wurden, wird das TDC-Abkommen wie folgt geändert:

1. Anhang IV Liste 6 letzter Abschnitt des TDC-Abkommens erhält folgende Fassung:

‚Wine of fresh grapes, including fortified wines 2204 21 79 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 80 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 83 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ 2204 21 84 ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾	} Global wine 35,3 million l; duty free; agf 3 %
--	--

⁽¹³⁾ For each of the years 2002 to 2011 a set volume of 6,72 million litres will be added to the basic annual wine quota. The annual growth factor will apply from 2003 to the basic quota of 35,3 million litres only.

2. Nummer 5 der Anlage zu unserem Briefwechsel vom 11. Oktober 1999 über das Abkommen über Wein und Spirituosen (Anhang X des TDC-Abkommens) erhält folgende Fassung:

„Ab Inkrafttreten des Abkommens sieht die Europäische Gemeinschaft ein zollfreies Kontingent für Wein in Flaschen von 33,6 Mio. Litern vor. Diese Menge wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um 5 v. H. auf 35,3 Mio. Liter erhöht. Als Ausgleich dafür, dass das Kontingent 2000 und 2001 nicht eröffnet worden ist, wird das entsprechende Volumen von 67,2 Mio. Litern verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren dem Kontingent hinzugerechnet, so dass das jährliche Gesamtvolumen für die Jahre 2002 bis 2011 jeweils 42,02 Mio. Liter beträgt.“

3. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung ein Abkommen zwischen der Republik Südafrika und der Gemeinschaft bilden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Südafrika